

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44057

### ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:

44057

Gerät:

Sonderräder für Personenkraftwagen

7½ J x 16 H2

Typ:

75620 B

Inhaber der ABE

WSL Wilhelm Schwaab

und Hersteller: Leich

Leichtmetall-Räder GmbH D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44057

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44057

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestr. 16**, **D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44057

-3-

Die ABE Nr. 44057 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 % J x 16 H2, Typ 75620 B, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsb	Mitten loch ø in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch-	Ein- preß- tiefe in mm	
	Kennzeichnung Kennzeichnung auf dem Zentrierring				kreis ø in mm/ Lochzahl		
1	75620 B-W ET20 ohne Ring		74,1	650	1930	120/5	20
2	75620 B-R1 ET28	ADX 8 Ø63.34-Ø59.1	59,1	580	1930	100/4	28
3	75620 B-R1 ET35	ADX 8 Ø63.34-Ø59.1	59,1	580	1930	100/4	35
4	75620 B-R8 ET35	ADY 4 ø72.6-ø66.5	66,5	625	1975	112/5	35°
5	75620 B-R8 ET35	ADY 6 ø72.6-ø57.1	57,1	625	1975	112/5	35
6	75620 B-R8 ET28	ADY 4 Ø72.6-Ø66.5	66,5	625	1975	112/5	28
7	75620 B-R9 ET35	ADY 1 ø72.6-ø64.1	64,1	625	1975	114,3/5	35
8	75620 B-R9 ET35	ADY 3 ø72.6-ø66.1	66,1	625	1975	114,3/5	35
9	75620 B-R9 ET35	ADY 8 ø72.6-ø60.1	60,1	625	1975	114,3/5	35
10	75620 В-М ЕТ35	ADY 2 ø72.6-ø65.1	65,1	625	1975	110/5	35
11	75620 B-W ET20	ADW 1 ø74.1-ø72.6	72,6	650	1930	120/5	20
12	75620 B-R10 ET24	ADX 5 ø63.34-ø57.1	57,1	515	1800	100/5	24
13	75620 B-X ET35	ohne Ring	72,6	600	1930	120/5	35
14	75620 B-R1 ET28	ohne Ring	63,34	580	1930	108/4	28
15	75620 B-R1 ET35	ohne Ring	63,34	5:80	1930	108/4	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 2446 97 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44057

-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,

die Felgengröße,

die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,

das Herstelldatum (Monat, Jahr),

das Typzeichen und

die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lambsheim, vom 03.11.1997 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 07. November 1997 Im Auftrag Hansen

Beglaubigt:

Kraus

Kraus

#### Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44057

Abnahme	bestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.
acb den	lnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7½ J x 16 H2, Typ 75620 F ehmigungsinhabers WSL Wilhelm Schwaab, D-67098 Bad Dürkheim Fahrzeug:
Fahrzeu	ghersteller
•••••	•••••
Fahrzeu	gtyp
• • • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Fahrzeu	g-Identifizierungsnummer
•••••	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
wird hie	ermit bestätigt.
I	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)
Ziffer	Bemerkungen
Ort, Dat	um, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 1

1. Ausfertigung

Prüfberichtsnr.: 55 2446 97

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Тур: WSL Leichtmetallräder GmbH

Hersteller:



Seite 1 von 3

### **Technische Daten, Kurzfassung:**

Sonderradtyp und Ausführung: 75620 B - W

Radgröße nach Norm: 7,5 J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm: 20

650 630 zulässige Radlast in kg:

1995 zulässiger Abrollumfang in mm: 1930

Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm: 5/120

Mittenlochdurchmesser in mm: 74,1

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Radbefestigungsteile: 5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm

(VS-Set 0051)

75620 B

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 % Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Prüfberichtsnr.: 55 2446 97 Anlage 1

1. Ausfertigung

75620 B PKW-Sonderrad Typ:

Prüfgegenstand: Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbH



Seite 2 von 3

### **Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller:

- Bayerische Motorenwerke AG, München

Тур	Motorleist.	Handels-	ABE-Nr. bzw.	zulässige Reifen-	Auflagen und
	(KW)	bezeichnung	EWG-BE	größe und Auflagen	Hinweise
5/D	105-110	BMW 5er Reihe	e1*93/81	205/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8,
		- Limousine	*0028*	(F3)	A11,A14,A17,A22,
		- Touring		225/50R16	V5
		_		(R63,R71)	
				225/55R16	
				(R67)	
	125-210			225/55R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8,
				(R67)	A11,A14,A17,A22

### **Auflagen und Hinweise:**

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
  - Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als er-A6. forderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern ver-A8. wendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an A11. der Antriebsachse verwendet werden können.
- Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der A14. Felgenschulter angebracht werden.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

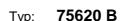
Anlage 1

Prüfberichtsnr.: 55 2446 97

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ:

Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbH



Seite 3 von 3

### **Auflagen und Hinweise:**

- Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht A17. werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F3. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R63. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1300 kg.
- R67. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1260 kg.
- Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist R71. in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R16 Hinterachse: 225/50R16. V5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 75620 B (ab Herstellungsdatum 11/97) des Herstellers WSL Leichtmetallräder GmbH.

### Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 2446 97



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller:

WSL Leichtmetallräder GmbH

Typ: **75620 B** 

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.–128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

